

Departement für Erziehung und Kultur  
Sekretariat  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Mettlen, 1. September 2015

## **Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgeschlagenen Teilrevision des Lotteriegesetzes. Wir äussern uns wie folgt:

### **Zentrale Forderung**

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung des Lotteriegesetzes ab. Wir vertreten die Ansicht, dass die Finanzkompetenzen für den Regierungsrat und das Parlament umfassend neu geregelt werden sollen. Im Zuge dieser Neuordnung ist auf eine Sonderregelung für den Lotterie- und Sportfonds ganz zu verzichten.

### **Begründung**

Gemäss § 45 Abs. 3 der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat kompetent, einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken zu beschliessen. Die weiteren Finanzkompetenzen sind in § 23 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung geregelt. Demnach unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken, respektive jährlich wiederkehrende Ausgaben ab 200'000 Franken vorsehen, dem fakultativen Referendum. Ab einmaligen Ausgaben in Höhe von 3 Millionen Franken, respektive wiederkehrenden von 600'000 Franken ist eine obligatorische Volksabstimmung nötig.

Wir sind der Meinung, dass die geltende Regelung der Finanzkompetenzen nicht mehr zeitgemäss ist. Wir erwarten deshalb einen Vorschlag der Regierung für eine massvolle Erhöhung und umfassende Neuordnung. Gleichzeitig soll auf die Sonderregelung der Finanzkompetenzen für den Lotterie- und Sportfonds verzichtet werden. Die Finanzkompetenzen würden sich nach der neuen, generellen Finanzkompetenzordnung richten. In der Übergangszeit gilt die Kantonsverfassung.

Was die Verwendung der Gelder betrifft, befürworten wir einen stärkeren Akzent bei sportlichen Zwecken und entsprechend Reduktionen im Kulturbereich.

Ausgelöst wurde die gegenwärtige Diskussion durch die Absicht der Regierung, einen Betrag von rund 11.3 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds für den Neubau des Kunstmuseums in der Kartause Ittingen einzusetzen. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision soll die Kompetenz der Regierung im Bereich des Lotterie- und Sportfonds auf 3 Millionen Franken begrenzt werden. Verglichen mit der derzeit geltenden allgemeinen Finanzkompetenz entspricht dies dem 30-

fachen Wert. Eine stichhaltige Begründung für diesen massiven Unterschied liegt nicht vor. Die Sonderregelung ist aus staatsrechtlichen Gründen abzulehnen.

Es kommt hinzu, dass die vorgeschlagene Regelung dem Parlament in keinem einzigen Fall eine abschliessende Kompetenz zugestehen würde. Seine Beschlüsse unterlägen stets dem fakultativen Referendum. Mit der neuen Regelung wäre in den letzten Jahren der Grosse Rat nur beim Kunstmuseum und damit bei einem absoluten Einzelfall zum Zuge gekommen. Faktisch erhielte er somit keine neue Kompetenz, und der Regierungsrat gäbe nichts ab. Damit wird der Zweck der Gesetzesrevision, die verbesserte demokratische Kontrolle, klar verfehlt.

Im erläuternden Bericht hebt das Departement die Bedeutung des „Spielraums für eine dynamische, sachbezogene Unterstützung von Kultur- und Sportprojekten“ hervor. Es weist unter anderem auf die Gefahr der „Verbürokratisierung“ der Beitragsvergaben hin. Wir teilen diese Einschätzung nicht. Die überwiegende Zahl der Beitragsvergaben wird auch bei der Anwendung der allgemeinen Finanzkompetenzen weiterhin in die Kompetenz der Regierung fallen. Die Zuständigkeit des Grossen Rates wird nur in einer überschaubaren Zahl von Fällen gegeben sein. Die hohe Kadenz von Sitzungen des Grossen Rates bürgt dafür, dass keine ungebührlichen Verzögerungen zu erwarten sind. Der Hinweis auf eine mögliche „Verpolitisierung“ der Geschäfte ist ebenfalls fehl am Platz, da sowohl die Regierung als auch der Grosse Rat grundsätzlich politisch handeln. Es wird weiter geltend gemacht, dass die Verwendung der Mittel „durch übergeordnetes Recht in hohem Masse zweckbestimmt“ sei. Wichtige Entscheidungsgrundlagen bildeten dabei Fachexpertisen. Wir sind sicher, dass der Grosse Rat mit solchen Rahmenbedingungen ohne weiteres umgehen kann.

### **Änderungen des Lotterieggesetzes sowie des Gesetzes über die Kulturförderung und Kulturpflege – Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen**

Keine

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Zbinden  
Präsident SVP Thurgau